

# RS OGH 1967/9/28 3Ob71/67, 3Ob47/85, 3Ob77/86

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.09.1967

## Norm

ABGB §1295 IIff

EO §155

## Rechtssatz

Die Haftung trifft den säumigen Ersteher nur im Falle einer Wiederversteigerung im technischen Sinn, nicht aber bei einer späteren neuerlichen Versteigerung nach Einstellung des erfolglosen Versteigerungsverfahrens. Die Nichtanwendbarkeit der Bestimmungen des § 155 EO schließt allerdings nicht aus, daß gegen den säumigen Ersteher Ansprüche nach allgemeinem Schadensrecht erhoben werden. Ihre Prüfung und Erledigung muß nach privatrechtlichen Gesichtspunkten erfolgen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 71/67

Entscheidungstext OGH 28.09.1967 3 Ob 71/67

QuHGZ 1968/34 S 117 = JBl 1969,447

- 3 Ob 47/85

Entscheidungstext OGH 02.04.1986 3 Ob 47/85

Auch; Beisatz: Dies gilt auch, wenn neue Versteigerungsbedingungen zugrundegelegt wurden, nach denen das geringste Gebot nicht mehr die Hälfte des seinerzeitigen Schätzwertes betrug. (T1) = SZ 59/58

- 3 Ob 77/86

Entscheidungstext OGH 30.07.1986 3 Ob 77/86

Vgl auch; SZ 59/139

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0003202

## Dokumentnummer

JJR\_19670928\_OGH0002\_0030OB00071\_6700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)